

## LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags  
 Nordrhein-Westfalen  
 Haus des Landtags  
 Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



4000 Düsseldorf 30  
 Liliencronstraße 14

Tel.: 02 11/65 20 45

Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 22.01.1990

AZ: 10 11-12 Oeb/Bei

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
 und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4890

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Januar 1990

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Entwurf betrifft zwei verschiedene Regelungsbereiche:

Bei der Änderung der Gemeindeordnung geht es um gesetzgeberische Konsequenzen aus der rechtlichen und politischen Diskussion im Anschluß an das sogenannte Hausmeister-Urteil des OVG Münster. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hatte am 18.01.1989 Gelegenheit, im kommunalpolitischen Ausschuß seine von der der anderen kommunalen Spitzenverbände im Lande abweichende Auffassung zu dieser Frage zu erläutern.

Als Korrektur im Rahmen des Systems des geltenden Rechts ist der vorliegende Entwurf unseres Erachtens positiv zu beurteilen. Artikel I Nr. 1 drückt, ohne die bisher geltende Bestimmung inhaltlich zu ändern, die

Auffassung des Gesetzgebers aus, daß bei der Annahme des Vorliegens eines Ausschließungsgrundes nicht zu großzügig verfahren werden soll. Nr. 2 nimmt mit einer Erweiterung des Ausnahmekataloges des § 23 Abs. 3 GO Fälle, die sich nach der Hausmeister-Entscheidung als besonders problematisch erwiesen haben, aus dem Geltungsbereich des § 23 GO aus. Artikel I Nr. 3 bringt eine begrüßenswerte Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes. Unseres Erachtens sollte erwogen werden, § 24 Abs. 4 Satz 3 durch folgende Formulierung an die vorgesehene Neufassung des Satzes 2 anzupassen:

"Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen."

Artikel I Nr. 4 bringt eine wichtige sachliche Änderung. Einerseits mindert die Vorschrift die Effektivität der Befangenheitsvorschriften des § 23 GO, weil in vielen Fällen die Nicht-Beachtung nicht mehr sanktioniert wird. Andererseits - und insoweit ist die Regelung zu begrüßen - wird ein ernster politischer oder rechtlicher Streit über das Vorliegen eines Befangenheitsfalles nur noch in vergleichsweise wenigen Fällen mit entsprechend knappen Mehrheiten aufkommen können.

Die vorgesehene Änderung der Kreisordnung wird von uns nachdrücklich begrüßt. Ausgehend von Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofs, in denen beanstandet worden war, daß Gebühren für Amtshandlungen des Oberkreisdirektors als Kreispolizeibehörde auf dem Gebiet des Waffenrechts in den Kreishaushalt vereinnahmt worden waren, wurde vom Innenminister und vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen übereinstimmend festgestellt, daß eine in den Kreisen seit Jahrzehnten verbreitete Praxis rechtswidrig war. Das geltende Recht gibt mangels entsprechender ausdrücklicher Regelung nämlich keine Möglichkeit, diese Einnahmen einer Landesbehörde dem Kreishaushalt zuzuführen, obwohl der Verwaltungsaufwand in diesen Fällen durch den Kreis getragen wird. Diese Regelung widerspricht dem Zweck der Gebühr, die ja zur Deckung des Verwaltungsaufwandes dienen soll. Ihre kommunalpolitische Bedeutung geht über die Größenordnung der in Rede stehenden finanziellen

Beträge - landesweit nach unserer Feststellung deutlich weniger als 1 Mio DM - weit hinaus, weil hier das bewährte nordrhein-westfälische System der Wahrnehmung von Aufgaben unterer Landesbehörden durch den Oberkreisdirektor im Wege der Organleihe mit Mitteln der Kreise tangiert wird. Die vorgesehene Neuregelung ist unseres Erachtens sachgerecht und entspricht den Interessen der Kommunen im kreisangehörigen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Oebbecke)